



Kanalanschlussordnung

der Gemeinde Reith bei Seefeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat mit Beschluss vom 19.11.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Die Trennstelle ist eine eindeutig definierte Grenze zwischen der öffentlichen Kanalisation und der privaten Entwässerungsanlage, mit allen Verantwortungsfestlegungen, und den Zuständigkeitsregelungen für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage.

Die Trennstelle ist somit eine klare Grenze zwischen dem öffentlichen Anschlusskanal und der privaten Grundleitung.

Die Herstellung, die Erhaltung und der Betrieb des Anschlusskanales beginnend vom Sammelkanal bis zur Trennstelle, obliegt der Gemeinde.

Die Herstellung, die Erhaltung und der Betrieb der privaten Entwässerungsanlage, einschließlich der Trennstelle und der Grundleitung geht einzig und allein zu Lasten des privaten Anschlussnehmers.

2. Die Trennstelle zwischen Anschlusskanal (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage) und der Grundleitung (private Entwässerungsleitung) wird in der Gemeinde Reith bei Seefeld wie folgt festgelegt:

Die Trennstelle liegt in einem Achsabstand von 1 m zum Sammelkanal.

Liegt der Sammelkanal oder der Anschlusskanal in einem Privatweg oder Servitutsweg, so wird die Grundleitung von der Gemeinde Reith bei Seefeld auf Kosten des Anschlusswerbers bis 1m innerhalb des zu entwässernden Grundstücks verlegt.

1m innerhalb des zu entwässernden Grundstücks ist in den Anschlusskanal in Gebäuden ein Putzstück, ansonsten in einem zugänglichen Schacht, einzubauen.

§ 4

Einleitung von Oberflächenwässer in das Kanalsystem

Sofern eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer nachweislich auf eigenem Grund und Boden nicht möglich ist, kann der Bürgermeister die Einleitung in das Kanalsystem, sofern vorhanden in den Oberflächenkanal, bewilligen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Johannes Marthe

Angeschlagen am: 26.11.15
Abgenommen am: 11.12.15

